

Kommissarius ernennt, und müssen diese sowol für die Aufrechthaltung des Schulwesens, als auch für die Zucht und Verpflegung der Lehrer Sorge tragen.

Die Lehrer des Instituts haben unter sich nach dem Alter der Aufnahme im Institut den Rang. Davon sind aber der Direktor der Schulen, die Rektoren der Universität und Gymnasien ausgenommen, welche den Rang über die Lehrer haben, wenn sie auch später angeordnet sind.

Die Rektoren der Gymnasien sind die ersten und vornehmsten Personen eines jeden Gymnasiums, unter welchen alle andere Offizialen desselben stehen.

Nach der jetzigen Verfassung ist das Amt eines Schulpräfekts mit dem Amt eines Rektors des Gymnasiums verbunden.

Es ist seine Pflicht, allen öffentlichen Prüfungen der Schulen beizuwohnen, und die Schulen oft und unversehens zu besuchen, damit er sich von dem Fleiß sowol der Lehrer als Lernenden persönlich überzeugen möge. Ihm ist die Aufsicht über die Bibliothek des Gymnasiums übertragen, und muß daher selbige wöchentlich einigemal nachsehen, und für die darinn befindlichen Bücher stehen.

Einen Tag in der Woche muß er eine Versammlung aller Lehrer zusammenberufen, in welcher über die Aufnahme des Schulwesens und
über